

die in russischer oder polnischer Sprache untermischt mit einer oder mehreren andern Sprachen abgefaßt und in Orten außerhalb des russischen Reichs durch Druck, Lithographie, Hektographie oder ein ähnliches Verfahren hergestellt worden sind. Zollfrei und zur Versendung mit der Briefpost zugelassen sind die außerhalb Rußlands in polnischer Sprache erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Drucksachen mit mehrsprachigem Text, bei denen das Russische in Verbindung mit andern Sprachen gebraucht ist, sind zollfrei, wenn der russische Text nur aus Zitaten, Auszügen oder gekürzten Sätzen besteht, die an sich keine eigne Bedeutung haben.

In Australien sind alle Papiergegenstände für Anpreisungszwecke einschließlich Preislisten und Kataloge, sonstige lithographische oder gedruckte Gegenstände für solche Zwecke, Anzeigen, Bilder usw. und alle Papierwaren zollpflichtig. Diese sind aber nicht von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen, sondern werden gegen Entrichtung des Zolls dem Empfänger ausgehändigt. Bei einzeln versandten Gegenständen zu Anpreisungszwecken wird der Zoll wie folgt berechnet: bis  $3\frac{3}{4}$  Unzen  $\frac{1}{2}$  d.,  $3\frac{3}{4}$ — $6\frac{1}{4}$  Unzen 1 d.,  $6\frac{1}{4}$ —9 Unzen  $1\frac{1}{2}$  d., 9—12 Unzen 2 d., 12— $14\frac{1}{2}$  Unzen  $2\frac{1}{2}$  d.,  $14\frac{1}{2}$ —16 Unzen 3 d. (2 Unzen = 56,693 g.). Gehen aber derartige Gegenstände im Gesamtgewicht von weniger als 4 Pfund (englisch) von demselben Absender mit derselben Post in demselben australischen Bundesstaat ein, so bleibt der Zoll unerhoben. Der Absender kann auch den Zoll nach dem Satz von 3 d für jedes Pfund (englisch) der gleichzeitig abgeordneten Anpreisungsgegenstände selbst entweder unmittelbar durch Postanweisung oder durch einen Bevollmächtigten in Australien an den Deputy Postmaster General des betreffenden australischen Bundesstaats zahlen.

In allen Fällen ist es aber ausschließlich Sache des Absenders, sich zu vergewissern, ob die mit der Briefpost zu versendenden Gegenstände im Bestimmungslande zollpflichtig oder nach dessen gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt nicht zulässig sind. Für die aus unzulässiger Versendung von solchen Gegenständen erwachsenden Folgen bleibt lediglich der Absender selbst verantwortlich.

Einige Länder des Weltpostvereins lassen im Auslandsverkehr von der Privatindustrie hergestellte Postkarten (Privat-Postkarten) bei der Einlieferung nicht für die gewöhnliche Postkartentage zur Beförderung zu. Demgegenüber können solche Privat-Postkarten aus Deutschland nach allen andern Ländern gegen die Postkartentage versandt werden; sie müssen nur hinsichtlich ihres Formats, des Aufdrucks und der Festigkeit des Papiers den postamtlich für den Weltpostvereinsverkehr ausgegebenen Postkarten entsprechen. Postkarten, die hinsichtlich der vorgeschriebenen Angaben, der Ausdehnung, der äußeren Form usw. den für Postkarten festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden als Briefe (mit deren Tagsätzen) behandelt.

Klischees und Holzschnittstücke werden nicht gegen die Warenprobetage befördert. Es ist auch verboten, daß die Warenproben (Papierproben u.) einen geschriebenen Vermerk enthalten oder tragen, der die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Korrespondenz trägt. Dagegen sind handschriftliche Vermerke bei Warenproben nach dem Ausland zulässig in bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Die Verpackung der Warenproben muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts leicht möglich ist. Warenproben sendungen, die den Bedingungen nicht entsprechen, oder die nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet. Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Katalog, Prospekt usw. Stoff-, Zeug-, Farbew- Proben beigelegt sind, so ist dies als eine Vereinigung einer Drucksache mit einer Warenprobe anzusehen. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Siebenstein ist nur die Vereinigung von Drucksachen und Warenproben zugelassen.

Einschreibbrieffsendungen (im umfassenden Sinne) unterliegen keinen besonderen Bestimmungen in bezug auf Form oder Verschluss; doch sind Einschreibsendungen, deren Adresse nur aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen. Einschreibbrieffsendungen unterliegen im Auslandsverkehr dem Frankierungszwang. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Einschreibsendungen, die durch den Briefkasten eingeliefert worden sind, werden nicht abgeschickt, vielmehr, soweit der Absender zu ermitteln ist, an diesen zurückgegeben. Ausgenommen sind hierbei Einschreibbrieffsendungen nach den deutschen Schutzgebieten, Österreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Siebenstein.

Bei allen eingeschriebenen Brieffsendungen kann der Absender gegen Zahlung einer besonderen Gebühr (Rückscheingebühr) von 20  $\text{¢}$  eine Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den Empfänger (Rückschein) verlangen. Ein solches Verlangen muß in der Aufschrift durch den in die Augen fallenden Vermerk »Gegen Rückschein« ausgedrückt sein. Der Absender einer Einschreibbrieffsendung kann sogar später als bei der Einlieferung noch einen Rückschein über den Empfang für 20  $\text{¢}$  verlangen; solchen Anträgen wird jederzeit entsprochen. Brieffsendungen mit Rückschein unterliegen allgemein, also auch im innern deutschen Verkehr, im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und Österreich-Ungarn nebst Bosnien-Herzegowina und Siebenstein dem Frankierungszwange. Außer nach dem gesamten Weltpostvereinsgebiete sind Rückscheine auch nach China (Vereinsausland) zugelassen.

Noch nicht zum Weltpostverein gehören folgende Gebiete: Abessinien, Afghanistan (Kabul), Arabien (ohne Mascat), Belutschistan (ohne Suador), Britische Besitzungen I. in Afrika: Britisch Zentralafrika, Schutzgebiet mit Britisch-Nyasaland; Nord-Nigeria; Rhodesia (Nordost- und Nordwest-); II. in Australien: Salomon-Inseln (südlicher Teil); Tonga oder Freundschafts-Inseln; Banks-Inseln; Gilbert- und Ellice-Inseln; Neue Hebriden; St. Cruz-Inseln; China (nur chinesische Postanstalten); Ladakh (Tibet) und Marocco (nur maroccanische Postanstalten). Die britischen, deutschen, französischen, indochinesischen, japanischen, russischen und spanischen Postanstalten in China und Marocco gehören dem Weltpostverein bereits an. Langer.

### Kleine Mitteilungen.

**\* Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig. Fortbildungskurse.** — Infolge einer Anregung des königlichen Ministeriums des Innern hat der Ausschuss für die Lehranstalt in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig beschlossen, in diesem Schuljahre versuchsweise Fortbildungskurse für die jüngere Gehilfenschaft einzurichten. Diesen Kursen liegt folgender Plan zu grunde:

1. Die der Buchhändler-Lehranstalt anzugliedernden Fortbildungskurse bezwecken die Erweiterung, Vertiefung und Erhöhung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der jüngeren Buchhandlungs-Gehilfenschaft.

2. Die Kurse beginnen am 1. September 1907; sie finden statt: Montags, Mittwochs und Freitags abends von 8—10 Uhr und dauern, mit Wegfall im Dezember, bis Ende März 1908. Auf Wunsch der Teilnehmer können auch andre Abende in Betracht gezogen werden.

3. Die Teilnehmer an den Kursen haben die Wahl unter folgenden Lehrgegenständen: Deutsch, Französisch, Englisch, Lateinisch, Griechisch, Nationalliteratur (vom Klassizismus an bis zur Gegenwart), Weltliteratur, Musikgeschichte, Wirtschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Buchhandels, Wirtschaftsgeographie, Volkswirtschaftslehre, Gesezeskunde, Buchhaltung, Deutsche Korrespondenz, Buchgewerbelunde und Stenographie.

4. Zur Abhaltung eines Kurses in irgend einem Fache sind mindestens 15 Meldungen erforderlich; die Zahl der Teilnehmer an einem Unterrichtsgegenstande darf in der Regel 30 nicht übersteigen; nötigenfalls findet die Errichtung eines Parallelkurses statt.

5. Das von den Teilnehmern zu erhebende Honorar soll für die Wochenstunde auf die Dauer des ganzen Kurses 3  $\text{M}$ , bei der Teilnahme an allen 6 Wochenstunden aber nur insgesamt 15  $\text{M}$  betragen; es ist zur Hälfte vierteljährlich im voraus zu entrichten.